



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Der Widerspruch eines konkurrierenden Gläubigers im
Rahmen von §§ 256, 257 InsO“**

Dissertation vorgelegt von Hendrik Christoph Schlander

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Matthias Siegmann

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

I. Einleitung

Das Thema der Dissertation betrifft die Frage, inwieweit der Widerspruch eines konkurrierenden Gläubigers nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch Bestätigung eines Insolvenzplans noch Wirkungen entfalten kann. Prof. Piekenbrock hat sich bereits anhand der §§ 256, 257 InsO mit dieser Frage befasst und vertritt dazu die Auffassung, dass dieser keinen Anwendungsbereich innerhalb der genannten Normen entfaltet und daher mit Verfahrensaufhebung seine Wirkung verliert.¹

Die Arbeit ist durch das systematische Zusammenspiel des Verfahrens der Forderungsanmeldung und dessen Gegenstand der Feststellung sowie die regelmäßig im Vergleich zum Regelverfahren deutliche schnellere Verfahrensabwicklung aufgrund der Beschlussfassung über einen Insolvenzplan geprägt. Es soll aufgezeigt werden, dass das Verfahren der Forderungsfeststellung wesentlich durch das Ziel der Feststellung der Passivmasse, also der Berechtigung der Teilnahme an Verteilungen geprägt ist. Hingegen ist im Rahmen eines Insolvenzplans das Stimmrecht von wesentlicher Bedeutung, wozu die Anmeldung der Forderung, aber nicht deren Feststellung Voraussetzung ist. Auch ohne Anmeldung wird die Forderung den Planwirkungen unterworfen, wie aus § 254b InsO folgt. Im Regelverfahren würde eine solche Forderung bei Verteilungen der Insolvenzmasse hingegen nicht berücksichtigt werden. Daher stellt sich die Frage, ob ein Rückgriff auf die Feststellung im Anmeldeverfahren für Normen, die nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens Geltung beanspruchen, systematisch gerechtfertigt ist.

§ 256 InsO ergänzt zum Schutz des Schuldners die gesetzlich gem. § 255 InsO vorgesehene Wiederauflebensklausel für bestrittene Forderungen und regelt die vorläufige Berücksichtigung der Forderung bis zu deren endgültiger Klärung. § 256 Abs. 1 S. 1 InsO stellt nach dem Wortlaut auf eine im Prüfungstermin bestrittene Forderung ab. § 257 Abs. 1 InsO regelt die vollstreckungsrechtliche Durchsetzbarkeit der durch den Insolvenzplan modifizierten Forderungen. § 257 Abs. 1 S. 1 InsO setzt die Feststellung der Forderung voraus. Inwieweit dieser Wortlaut bindend oder teleologisch zu korrigieren ist, soll insbesondere anhand der historischen Rechtslage untersucht werden, die ausweislich der Gesetzesbegründung im Rahmen der Insolvenzrechtsreform als Vorbild gedient hat. Ein Ziel der Reform war, die beiden Verfahren nach Vergleichsordnung und Konkursordnung in einem einheitlichen Insolvenzverfahren zu vereinen.

II. Gegenstand der Forderungsanmeldung

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren und die Geltendmachung von Rechten als Insolvenzgläubiger ist die Anmeldung der Forderung zur Tabelle gem. § 174 Abs. 1 S. 1 InsO. Die Regelungen zur Feststellung der Forderung, die Bestimmung über die Eigenschaft als Insolvenzgläubiger (§§ 38 ff. InsO) sowie die Regelungen zur Verteilung (§§ 187 ff. InsO) regeln in formeller und materieller Hinsicht die Voraussetzung für eine gleichberechtigte Partizipation am Verfahren. Dabei wird nicht die Forderung selbst, sondern das subjektive Insolvenzgläubigerrecht als Haftungsrecht am schuldnerischen Vermögen angemeldet und im Rahmen des Verfahrens festgestellt. Der Bestand der Forderung ist lediglich eine Vorfrage. Diesem

¹ Vgl. Piekenbrock, in: Jaeger InsO, 1. Aufl. 2019, § 256 Rn. 13; § 257 Rn. 8.

Haftungsrecht entstammen sodann die Befugnisse des Gläubigers im Insolvenzverfahren, insbesondere das Recht auf Berücksichtigung bei Verteilungen und die Ausübung des Stimmrechts in Gläubigerversammlungen, wobei die Berücksichtigung bei Verteilungen weitergehender als das Stimmrecht reicht. Das Widerspruchsrecht eines anderen Gläubigers dient der Sicherung des haftungsrechtlichen Ausgleichs und Schutz vor einer Teilnahme von unberechtigten Gläubigern, die das Haftungsrecht beeinträchtigen können.

Gegen einen solchen Widerspruch kann Tabellenfeststellungsklage erhoben werden mit dem Ziel, den Widerspruch zu beseitigen. Ein Feststellungsinteresse besteht nur so lange, wie Rechte aus dem Haftungsrecht folgen können. Im Falle der Beendigung des Verfahrens vor Abschluss des Streits erlischt das Feststellungsinteresse regelmäßig, soweit keine Hinterlegung von Anteilen gem. §§ 198, 211 InsO erfolgt. Das Erlöschen erfolgt bei der Verfahrensaufhebung gem. § 258 Abs. 1 InsO nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans. Auch aus dem Stimmrecht kann kein Feststellungsinteresse folgen, da nach Verfahrensende keine Gläubigerversammlungen mehr stattfinden. Ein Widerspruch entfaltet so lange Rechtswirkungen, wie das Haftungsrecht besteht und weitere Beeinträchtigungen drohen können. Dies ist nur gegeben, soweit noch verteilungsfähiges Vermögen des Schuldners vorhanden ist, welches weiterhin dem Insolvenzbeschlag unterliegt. In allen anderen Fällen erledigt sich ein Feststellungsstreit.

Für die Ausübung des Stimmrechts ist lediglich die Anmeldung der Forderung, nicht aber deren Feststellung erforderlich. Der Widerspruch eines anderen Gläubigers schließt den Anmeldenden daher nicht von einer Gläubigerversammlung bis zur rechtskräftigen Klärung aus. § 77 Abs. 2 InsO (i.V.m. § 237 InsO im Falle der Abstimmung über einen Insolvenzplan) regelt dazu die Berücksichtigung des Stimmrechts einer bestrittenen Forderung. Der nachträgliche Ausgang des Feststellungsstreits ändert nichts mehr an dieser Entscheidung.

III. Historische Abhandlung zu KO und VglO

Der Insolvenzplan geht historisch auf die Regelungen der VglO und zum Zwangsvergleich gem. §§ 173 ff KO zurück. Im Rahmen der VglO war das Stimmrecht von entscheidender Bedeutung. Einen über das Verfahren hinausgehenden Gleichbehandlungsgrundsatz sah das Verfahren nicht vor. Gem. § 8 VglO beschränkte sich der Grundsatz auf die Gewährung gleicher Rechte, aber beanspruchte keine Geltung mehr in der Erfüllungsphase. Gemeinsame Rechte bestanden nur bis zur Abstimmung über den Vergleichsvorschlag. Eine Ausnahme bildete lediglich ein sog. Liquidationstreuhandvergleich, der konkursrechtlichen Grundsätzen angenähert war.

Gleichermaßen beschränkten sich bei einem Zwangsvergleich gemeinsame Rechte auf die Abstimmung über den Vergleichsvorschlag. Die Gläubiger verzichteten mit der Annahme auf weitere gemeinsame Rechte aus dem Haftungsrecht. Der Gleichbehandlungsgrundsatz galt auch hier nur in Bezug auf den Vergleichsvorschlag. Nach der Aufhebung des Verfahrens kam der Prioritätsgrundsatz wieder uneingeschränkt zur Anwendung.

IV. Systematik des Insolvenzplans

Ebenfalls im Rahmen eines Insolvenzplan gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz nur während des Verfahrens, § 226 Abs. 1 InsO, dieser beschränkt sich auf das Angebot gleicher Rechte und

kommt allein innerhalb der jeweiligen Gruppe von Gläubigern zur Anwendung. Ungleichbehandlungen, die sich aus der späteren Erfüllung des Insolvenzplans ergeben, verletzen diesen Grundsatz nicht. Gemeinsame Rechte betreffen nur die Abstimmung über den vorgelegten Insolvenzplan und die Ausübung des Stimmrechts.

Eine Fortgeltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kommt erst bei einer erneuten materiellen Insolvenz in Betracht, wie insbesondere aus der besonderen Insolvenzanfechtung gem. §§ 130, 131 InsO folgt oder bedarf wie § 294 InsO einer besonderen gesetzlichen Anordnung. Weiterhin zeigt die gesetzliche Systematik, dass der Schuldner nach Verfahrensaufhebung uneingeschränkt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gem. § 259 Abs. 1 InsO zurückhält und die Ämter des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses erlöschen. Einschränkungen sind nur in eng umrissenen Ausnahmefällen zulässig, wie der Planüberwachung gem. §§ 260 ff. InsO. § 259a InsO erkennt darüber hinaus explizit an, dass die Vollstreckung nach Verfahrensaufhebung nicht die Rechte anderer Gläubiger verletzt. Nach Bestätigung des Insolvenzplans gilt der Prioritätsgrundsatz wieder uneingeschränkt.

Im Rahmen der Abstimmung über den Insolvenzplan verzichten die Insolvenzgläubiger auf weitere aus dem Haftungsrecht folgende Befugnisse, insbesondere auf Verteilungen nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen gem. §§ 187 ff InsO. Das Haftungsrecht wird durch die Realisierung eines Fortführungswerts des schuldnerischen Vermögens verwertet. Damit erlöschen sämtliche weitere Befugnisse, die diesem entstammen und eine weitere Beeinträchtigung ist ausgeschlossen. Ein Widerspruch gegen die Forderungsanmeldung eines anderen Gläubigers fällt nachträglich weg.

Die Bindung opponierender Gläubiger folgt zum einen aus der Gleichbehandlung innerhalb der jeweiligen Gruppe sowie gem. § 251 Abs. 1 Nr. 1 InsO, wonach jedem einzelnen Gläubiger zumindest der Liquidationswert seiner Forderung zusteht und dieser nicht schlechter als im Regelverfahren gestellt werden darf. Gruppenübergreifend folgt das Obstruktionsverbot gem. § 245 Abs. 1 InsO dem Gedanken des Rechtsmissbrauchs. Die Ablehnung ist dann rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich, wenn der Insolvenzplan die Gruppe zumindest wirtschaftlich gleichwertig oder besser stellt als im Falle der Liquidation durch das Regelverfahren.

V. Untersuchung zu §§ 256, 257 InsO

1. § 256 InsO

Zu § 256 Abs. 1 InsO vertritt die herrschende Meinung, dass auch der Widerspruch eines konkurrierenden Gläubigers in den Anwendungsbereich der Norm fällt. Dafür sprechen zunächst der Wortlaut sowie der systematische Verweis auf § 178 Abs. 1 S. 1 InsO. Im Ergebnis liegt jedoch ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers im Rahmen der Insolvenzrechtsreform vor und der Wortlaut ist teleologisch um die Einbeziehung des Widerspruchs eines anderen Gläubigers zu reduzieren.

Die Begründung des Regierungsentwurfs zu §§ 255, 256 InsO sah vor, dass die Normen dem Vergleichsrecht entnommen werden sollten und es war eine Fortgeltung von § 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie insbesondere § 97 VglO beabsichtigt. Der erste Bericht der Kommission für Insolvenzrecht regelte zunächst keine gesetzliche Wiederauflebensklausel einer modifizierten Forderung.

Die heutige Regelung wurde erstmals im Rahmen des Diskussionsentwurfs erwähnt und hat sich auch in den weiteren Entwürfen nicht mehr geändert. Soweit von den genannten Regelungen des Vergleichsrecht abgewichen werden sollte, wurde dies in der Regel begründet. Nur die Erweiterung des Wortlauts um von anderen Gläubigern bestrittenen Forderungen wurde deziert nicht erwähnt.

§ 9 Abs. 1 VglO sah ein Wiederaufleben einer Forderung vor, wenn sich der Schuldner mit der Erfüllung in Verzug befand. Für bestrittene Forderungen sah § 97 Abs. 1 VglO eine Ausnahmeregelung vor. Nach dem Wortlaut kam es nur auf ein Bestreiten der Forderung durch den Vergleichsverwalter oder den Schuldner an. Die Regelung wurde im Rahmen der bis zur Insolvenzrechtsreform gültigen VglO von 1935 kodifiziert und kannte im vorherigen deutschen Recht keine Vorbilder. Diese wurden dem österreichischen Recht entnommen, welches für das Wiederaufleben von bestrittenen Forderungen vorsah, dass lediglich der Widerspruch des Ausgleichsverwalters oder des Schuldners von Relevanz war. Im Rahmen einer Novelle der Ausgleichsordnung von 1925 wurde ein doppeltes Bestreitungsrecht eingeführt. Ein Bestreiten von Bestand und Höhe der Forderung war ausschließlich Schuldner und Ausgleichsverwalter vorbehalten. Ein Gläubiger konnte lediglich das Stimmrecht eines anderen Gläubigers bestreiten. Der Widerspruch eines anderen Gläubigers richtete sich nur gegen das Stimmrecht, um eine unberechtigte Teilnahme an der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag zu verhindern. Dieser war das zentrale Element des Vergleichs. Weitere gemeinsame Rechte bestanden nicht. So mit war die Regelung zu § 97 VglO folgerichtig.

Auch bei einem verfahrensbeendenden Insolvenzplan kann ein Widerspruch keine Rechtswirkungen über das Verfahrensende hinaus entfalten, da aufgrund der Modifikation der Forderung keine weiteren gemeinsamen Rechte betroffen sind. Ebenfalls im Rahmen von § 70 Abs. 2 StaRUG (welcher an § 256 Abs. 1 InsO angelehnt ist) hat der Widerspruch eines konkurrierenden Gläubigers keine Bedeutung. Ein Bestreiten eines anderen Gläubigers beschränkt sich im Falle des StaRUG-Verfahrens nur auf das Stimmrecht. Den Bestand der Forderung kann nur der Schuldner bestreiten.

Weiterhin erfordern die Rechtsfolgen von § 256 InsO keine Einbeziehung des Widerspruchs eines anderen Gläubigers. Die Stimmrechtsentscheidung bezweckt eine vorläufige Regelung im Verfahren, aber gerade keine Entscheidung über die Forderung selbst. Zudem bedarf es keines Rückgriffs auf diese Entscheidung, wenn sich Schuldner und Gläubiger über deren Bestand und Höhe einig sind. Der Schuldner hat die Forderung quasi durch das Unterlassen eines Widerspruchs anerkannt.

2. § 257 InsO

Im Rahmen von § 257 Abs. 1 S. 1 InsO geht die herrschende Meinung davon aus, dass der Widerspruch eines anderen Gläubigers die Titulierung der Forderung hindert. Dafür spricht zunächst der Wortlaut, der die Feststellung der Forderung erfordert. Der Widerspruch muss erst im Wege eines Feststellungsprozesses oder anderweitig beseitigt werden. Neben dem Wortlaut wird die Gesetzgebungshistorie angeführt, welche die Ergänzung des förmlichen Prüfungsverfahrens in Kontinuität zum Konkursverfahren als Grund hervorhebt. Der Gesetzgeber hat sich

zwar mit der Schaffung von § 257 InsO an § 194 KO orientiert, dennoch hindert – entgegen der herrschenden Meinung – der Widerspruch eines konkurrierenden Gläubigers nicht die Titulierung der Forderung.

Der erste Bericht der Kommission für Insolvenzrecht differenzierte zwischen einem Reorganisationsverfahren und einem Liquidationsverfahren. Für das Reorganisationsverfahren war eine Übernahme von § 85 VglO vorgesehen, wonach nur der Widerspruch des Schuldners oder des Vergleichsverwalters die Titulierung hinderte. Der Schuldner kann nach Verfahrensende nicht an der Erfüllung der Forderung gehindert werden.

Im Rahmen des Diskussionsentwurf wurde der heutige Wortlaut vorgeschlagen. Die Regelungen zur Vollstreckbarkeit sollten im Wesentlichen dem Vergleichsrecht entnommen werden, aber es wurde ergänzt, dass die Forderung festgestellt sein muss. Insoweit folgt die Regelung § 194 KO, da das Vergleichsrecht kein förmliches Prüfverfahren gekannt hat.

§ 85 VglO folgte der österreichischen Rechtstradition und wurde im Rahmen der Vergleichsordnung von 1935 erlassen und erstmals im Rahmen eines gemeinsamen Deutsch-Österreichischen Entwurfs der Vergleichsordnung von 1933 erwähnt. Zuvor stellte die Geschäftsaufsicht von 1916 sowie die Vergleichsordnung von 1927 in Anlehnung an § 194 KO auf die Feststellung der Forderung ab. Wie bereits zuvor dargestellt, differenzierte das österreichische Recht nach der Herkunft des Bestreitens, insbesondere kann ein anderer Gläubiger lediglich das Stimmrecht bestreiten. Gemeinsame Rechte bestanden ausschließlich während des Verfahrens und konnten daher nur durch eine unberechtigte Teilnahme über die Abstimmung beeinträchtigt werden. In der Erfüllungsphase bestanden solche nicht mehr und das Prioritätsprinzip galt wieder uneingeschränkt.

Im Rahmen von § 194 KO hinderte der Widerspruch eines anderen Gläubigers die Titulierung der Forderung auch nach Bestätigung des Zwangsvergleichs. Der Konkursordnung ging u.a. die preußische Konkursordnung voraus. Dort musste der Schuldner, der nicht förmlich am Prüfungsverfahren beteiligt war, im Rahmen eines Akkords die angemeldeten Forderungen sich zu eigen machen und anerkennen. Darin lag die maßgebliche Begründung der Titulierung und ein Widerspruch eines anderen Gläubigers konnte daher keine Relevanz besitzen.

Hingegen war der Schuldner im Rahmen der Konkursordnung förmlich an der Feststellung der Forderungen gem. §§ 144 ff. KO beteiligt. Die Titulierung einer Forderung nach Beendigung des Verfahrens ist aus Zweckmäßigkeitserwägungen erfolgt. Die Feststellung wirkte erstmal nur für das Verfahren, aber ausweislich der amtlichen Begründung konnte man auf diesem Ergebnis nicht verbleiben. Bei der Nachforderung liegt derselbe Sachverhalt wie bereits bei der Feststellung vor und der Schuldner hatte Gelegenheit zur Beteiligung. Daher ist es widersinnig, ein weiteres Verfahren mit demselben Streitgegenstand und Parteien zu führen. Konsequent zu Ende gedacht, hätte dies bereits im Rahmen von § 194 KO nach Bestätigung eines Zwangsvergleichs bedeutet, dass ein Widerspruch eines anderen Gläubigers ebenfalls erlischt, da nach der Abstimmung keine gemeinsamen Rechte mehr aus dem Haftungsrecht folgen können und die Vollstreckung keine Rechte anderer Gläubiger verletzt.

Selbiges liegt bei der Abstimmung über den Insolvenzplan vor. Auch hier verzichten die Gläubiger über weitergehende Befugnisse aus dem Haftungsrecht. Der Insolvenzbeschlag des schuldnerischen Vermögens endet mit der Verfahrensaufhebung. Der Widerspruch eines anderen Gläubigers erlischt und ein zwischen zwei Gläubigern anhängiger Tabellenfeststellungstreit erledigt sich. Ebenfalls im Rahmen von § 71 StaRUG ist der Widerspruch eines anderen Gläubigers irrelevant und nur das Bestreiten des Schuldners beachtlich. In Anlehnung an die preußische Konkursordnung ist in der Übereinkunft die maßgebliche Grundlage der Titulierung zu sehen. Im StaRUG beschränken sich gemeinsame Rechte (soweit man diese überhaupt in einem teilkollektiven Verfahren anerkennt) auf die Abstimmung über den Plan, daher kann ein Gläubiger auch nur das Stimmrecht, nicht aber Bestand und/oder Höhe der Forderung eines anderen Gläubigers bestreiten. Diese Übereinkunft prägt ebenfalls das Feststellungsverfahren nach der InsO, an dem der Schuldner beteiligt und über sein eigenes Recht zum Bestreiten ausreichend geschützt ist.

Im Ergebnis ist der Widerspruch eines anderen Gläubigers in analoger Anwendung von § 257 Abs. 1 S. 2 InsO mit Verfahrensaufhebung als beseitigt anzusehen. Die planwidrige Regelungslücke folgt aus der unbewussten Verkennung der historischen Rechtslage zur Konkursordnung und Vergleichsordnung. Bereits im Rahmen von § 194 KO war die Einbeziehung des Widerspruchs eines anderen Gläubigers systemwidrig. Die Situation mit Aufhebung des Verfahrens ist zudem sowohl mit der Rücknahme eines Widerspruchs als auch mit dem Erlöschen der Forderung, die dem Haftungsrecht zugrunde liegt, vergleichbar. Das Haftungsrecht erlischt mit Verfahrensaufhebung und ein Widerspruch eines anderen Gläubigers verliert damit seine Rechtswirkungen.

Selbiges gilt für § 201 Abs. 2 InsO, jedoch mit anderer Begründung. Nach Aufhebung des Verfahrens mit der Schlussverteilung hat sich das Haftungsrecht am schuldnerischen Vermögen vollständig realisiert, wohingegen im Rahmen des Insolvenzplans auf weitere gemeinsame Rechte verzichtet wird.